

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nietzsteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 45.

Dienstag, den 17. April 1917.

69. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Aus statistischen Gründen ist es erwünscht, daß bei allen Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe des Reichs, die durch Behörden oder öffentliche Kassenstellen vermittelt werden, die Zahl der Einzelzeichner und die Höhe der Einzelzeichnungen in jedem Zeichnungshefte oder in einer Anlage dazu angegeben werden. Die Angaben sind staffelförmig zu trennen nach den bezeichneten Beträgen a) bis 200 M, b) von 200 bis 500 M, c) von 500 bis 1000 M, d) von 1000 bis 2000 M, e) von 2000 bis 5000 M usw. Bei Sammelzeichnungen ist die Gesamtzahl der in ihnen enthaltenen kleinen und kleinsten Einzelzeichnungen anzugeben.

Alle Behörden und öffentlichen Kassenstellen werden angewiesen, sich hiernach zu richten. Soweit die Zeichnungen bereits an die Zeichnungsstellen abgegeben worden sind, ist diesen die Zahl der Einzelzeichner und die Höhe der Einzelzeichnungen alsbald nachträglich mitzuteilen!

Erwünscht ist es, daß auch alle anderen Sammelstellen in gleicher Weise verfahren.

Dresden, am 13. April 1917.

Sämtliche Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Beschlagnahme der Äpfel, wie sie in unseren Verfügungen vom 18. September und 19. Oktober 1916, Sächs. Staatszeitung Nr. 218 bez 245. ausgesprochen worden ist, wird hiermit aufgehoben.

Dresden, Leipzig, am 11. April 1917.

Stellv. Generalkommandos XII. und XIX. A.-K

Die kommandierenden Generale v. Broitzem. v. Schweinitz.

Reichsreisebrotmarken.

Die Gültigkeitsdauer der bisher ausgegebenen Reichsreisebrotmarken ist vom Direktorium der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Mai 1917 verlängert worden. Mit hin sind noch bis zum 15. Mai 1917 die Marken alten und die neuen Musters nebeneinander in Geltung vom genannten Tage ab aber nur noch die Marken neuen Musters.

Vom 16. April 1917 ab dürfen von den Ortsbehörden an solche Personen, die ohne Rückgabe von Kommunalverbandsbrotmarken Reichsreisebrotmarken zu erhalten haben höchstens Marken über 200 Gramm Gehalt (4 Abschnitte zu 50 Gramm) täglich verabfolgt werden.

Wegen der Militärurlaubverbleibt es bei den Anordnungen in der amtshauptmannschaftlichen Verfügung vom 16. Januar 1917 — 29 K I —.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. April 1917.

Biehverkauf.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April dieses Jahres wird angeordnet, daß der zur Deckung des Schlachtviehbedarfs des Kommunalverbandes erforderliche Verkauf von Schlachtvieh nur auf Grund einer mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen Bescheinigung der Königlichen Amtshauptmannschaft verlangt werden kann, in welcher der Viehbesitzer zum Verkauf an einen bestimmten Händler oder Fleischer aufgefordert wird. Wird dem Viehbesitzer von einem Händler oder Fleischer eine solche Bescheinigung vorgelegt, so muß der Verkauf an den betreffenden Fleischer oder Händler erfolgen, wenn der Viehbesitzer nicht die Enteignung gewärtigen will. Ohne Vorlegung einer solchen Bescheinigung können Viehhändler und Fleischer die Abgabe nicht verlangen. Es bleibt dann vielmehr der freien Entscheidung des Viehbesitzers überlassen, ob er das Vieh abgeben will oder nicht.

Die Viehbesitzer haben, sobald sie ein gekennzeichnetes Stück Vieh verkauft haben, dies unverzüglich dem Gemeindevorstand mitzuteilen. Dieser hat der Amtshauptmannschaft allwöchentlich die Verkäufe anzuzeigen.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. April 1917.

In Bezug auf die Verteilung der Lebensmittel werden mit Wirkung vom heutigen Tage die Gemeinden Bollung und Pulsnitz M. S. der Stadtgemeinde Pulsnitz zugeteilt.

Die für die Stadtgemeinde Pulsnitz erlassenen Vorschriften über die Lebensmittelverteilung haben daher auch für die vorstehends zugewiesenen Orte zu gelten.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 12. April 1917.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 13. April 1917 — Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 44 von diesem Jahre — wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß

die Ausgabe der Fleischzusatzabschnitte und der Gutscheine

am Mittwoch und Donnerstag, den 18. und 19. April 1917 in der Kriegsschreibstube wie folgt stattfindet:

Mittwoch.

An die Inhaber der Fleischausweisarte	1— 100	von 8— 9 Uhr B.
" " " " " "	101— 200	" 9—10 " "
" " " " " "	201— 300	" 10—11 " "
" " " " " "	301— 400	" 11—12 " "
" " " " " "	401— 500	" 12—1 " M.
" " " " " "	501— 600	" 3—4 " M.
" " " " " "	601— 700	" 4—5 " "
" " " " " "	701— 800	" 5—6 " "

Donnerstag.

An die Inhaber der Fleischausweisarte Nr.	801—900	von 8—9 Uhr B.
" " " " " "	901—1000	" 9—10 " "
" " " " " "	1001—1100	" 10—11 " "
" " " " " "	1101—1200	" 11—12 " "

Personen über 6 Jahre erhalten Fleischzusatzabschnitte über 1/2 Pfund,
Personen unter 6 Jahren erhalten Fleischzusatzabschnitte über 1/4 Pfund
Fleisch wöchentlich.

- 1) Es erhalten a zwei Gutscheine über zusammen 80 Pfg., Personen, deren Jahreseinkommen weniger als 2500 M beträgt, für sich und jeden der Haushalt dauernd teilenden Familienangehörigen und b Personen, deren Jahreseinkommen über 2500 M aber weniger als 3600 M beträgt, falls zu ihrem Haushalt mehr als 2 von ihnen zu unterhaltenden Kinder bis zum 16. Lebensjahre gehören, für sich und jeden den Haushalt dauernd teilenden Familienangehörigen.
- 2) Einen Gutschein über 40 Pfg. erhalten Personen, deren Jahreseinkommen weniger als 6300 M beträgt, soweit sie nicht nach Ziffer a oder b fallen, für sich und jede zu ihrem Haushalte gehörige Person, deren Jahreseinkommen ebenfalls nicht mehr als 6300 M beträgt.
- 3) Keine Gutscheine erhalten Personen, deren Jahreseinkommen über 6300 M beträgt, für sich und ihre Familienangehörigen, auch wenn deren Einkommen unter 6300 M beträgt

Steuerzettel vom Jahre 1916 und die Fleischbezugskarten sind mitzubringen.

Gleichzeitig erfolgt die Ausgabe der neuen Eierkarten.

Pulsnitz, am 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der gelben Lebensmittelkarte Nr. 19

werden am Mittwoch, den 18. April 1917 in den hiesigen Geschäften der Bezugsvereinigung für Kleinhandel je 1/4 Pfund Kartoffelgrauen zum Preise von 23 Pfg. oder je 1/4 Pfund Hafermehl " " " 11 "

abgegeben. Pulsnitz, am 17. April 1917.

Der Stadtrat.

